

# RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0222

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §23 Abs1;

VStG §32 Abs1;

VStG §32 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/12 95/03/0162 1

## Stammrechtssatz

Mit einer (verjährungsunterbrechenden) Verfolgungshandlung wird lediglich die Absicht der Behörde zum Ausdruck gebracht, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgeschriebene Weise zu prüfen (Hinweis E 28.2.1977, 215/76, VwSlg 9262 A/1977), nicht aber (bereits) eine Entscheidung über die Stichhaltigkeit des Tatvorwurfes getroffen. Derart hat es auch dahingestellt zu bleiben, ob im Beschwerdefall überhaupt eine Identität der Sache in Ansehung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen desselben Tatvorwurfes gegen den vom Bf behaupteten Lenker des Kfz vorliegt (hier: Der Bf bestritt die Lenkereigenschaft hinsichtlich des angeblich selben Tatvorwurfes).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090222.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)